

SCHWEIZER ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG ALS SCHEMATHERAPEUT:IN SGST

I. Voraussetzungen

I.1 Zulassungskriterien für die Weiterbildung Schematherapeut:in SGST:

Um die Zulassungskriterien für den Beginn der Ausbildung zur Schematherapie-Zertifizierung zu erfüllen, muss eine Person die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen:

- i. Akademische Ausbildung:** Ein Master-Abschluss in klinischer Psychologie oder ein medizinischer Abschluss mit psychiatrischer oder psychosomatischer Facharztausbildung – oder eine gleichwertige Fachausbildung aus einem anderen Land.
- ii. Lizenz oder Zertifizierung für die eigenständige Ausübung von Psychotherapie:**
Der/die Kandidat:in muss über eine nationale oder kantonale Berufsausübungsbewilligung in Psychotherapie verfügen oder unter entsprechender psychotherapeutischer Supervision angestellt sein (z.B. psychotherapeutische Praxis oder psychiatrisch-klinische Institution)

I.2 Leiter:nnen von SGST-anerkannten Trainingsprogrammen sind dafür verantwortlich, die oben beschriebenen Qualifikationsanforderungen auf ihren Websites deutlich zu machen.

I.3 Sollte ein:e Kandidat:in die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, kann sein/ihr Antrag auf Zertifizierung abgelehnt werden, auch wenn er/sie die erforderliche Schematherapie-Ausbildung, Supervision und Videoband-Ratings absolviert bzw. erhalten hat.

I.4 Es liegt im Ermessen der jeweiligen Institutsleiter:innen, Teilnehmer zu den Workshops zuzulassen, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen. Diese Trainings können allerdings nicht angerechnet werden für eine spätere Zertifizierung als Schematherapeut:in SGST, wenn sie die oben beschriebenen Zulassungskriterien vor Beginn der Trainingsworkshops nicht erfüllt waren (z.B. Besuch der Workshops als Praktikant:in).

II. Zertifizierungsstufen

II.2 Standard-Zertifizierung

Schematherapeut:innen SGST dieser Stufe sind zertifiziert, Schematherapie zu praktizieren und an Ergebnisstudien teilzunehmen.

Sie sind nicht qualifiziert, ein Trainingsprogramm zu leiten, Therapievideos zu bewerten oder Supervision anzubieten.

II.2 Advanced-Zertifizierung ('Fortgeschritten')

Advanced Schematherapeut:innen SGST sind berechtigt zur Behandlung aller Patientengruppen und zur Teilnahme an Forschungsstudien. Ein:e Advanced Schematherapeut:in SGST kann sich auch als Trainer:in/Supervisor:in zertifizieren lassen, um Supervisionen anzubieten, Therapievideos zu bewerten und Trainingsprogramme zu leiten.

Es steht den Trainingsinstituten frei zu entscheiden, welche Ausbildungsstufen sie anbieten möchten (einschließlich anderer nicht-zertifizierender Kurse).

III. Anerkannte Zertifizierungstrainings

Es werden ausschliesslich Kurse, Workshops oder Trainings für die Zertifizierung anerkannt, welche angeboten werden durch Trainer:innen, die angegliedert sind an ein SGST- oder ISST-anerkanntes Trainingsprogramm (in der Schweiz: STBS, ISTOS, IRTS).

III.1 Anforderungen für die Zertifizierung Schematherapeut:in SGST

Nach Erlangung der Standard-Zertifizierung kann ein:e Schematherapeut:in SGST den Status ‚Advanced‘ anstreben.

Tabelle 1: Mindestanforderungen für die Zertifizierung Schematherapeut:in SGST

Anforderung	Standard	Advanced (fortgeschritten)
Workshop didaktische Stunden (Theorie-Stunden)	25 Std (=60min.)	25 Std (insgesamt)
Workshop Rollenspiel-Stunden	15 Std	15 Std
Supervision	20 Std	40 Std
Selbsterfahrung	Empfohlen (Max. 3 der 20 Supervisions-sitzungen dürfen primär selbsterfahrungsorientiert sein)	Empfohlen (Max. 6 der 40 Supervisions-sitzungen dürfen primär selbsterfahrungsorientiert sein)
Intervision	Empfohlen	Empfohlen
Mindestanzahl an Fällen und Fallstunden	<ul style="list-style-type: none"> - Min. 2 Patienten, mit je min. 25 Std. Therapie, welche supervisorisch begleitet wurden. - Min. ein Patient mit Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Min. 4 Patienten, mit je min. 25 Std. Therapie, welche supervisorisch begleitet wurden. - Min. ein Patient mit Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung
Mindestanzahl an Therapiesitzungen (à min. 45 Min.)	- 80 Sitzungen	- 160 Sitzungen
Supervisionsdauer	Min. 1 Jahr	Min. 1 Jahr
Zertifizierungsvideo und Fallkonzeptualisierung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Video: 1 Sitzung, 45-60 Min. - min. 4.5 auf STRS-V - min. 4.5 auf STRS-FK 	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Videos (insgesamt): je 1 Sitzung à 45-60 Min. - je min. 4.5 auf STRS-V - je min. 4.5 auf STRS-FK
	Die Items 6 (falls bewertet), sowie 7, 8, 9 und 11 müssen mit min. 4.0 bewertet werden. Alle anderen Items mit min. 3.0	

STRS-V: Schematherapie Rating Skala für Video

(Engl.: STCRS: Schema Therapist Competency Rating Scale)

STRS-FK: Schematherapie Rating Skala für Fallkonzeption

(Engl.: STCCRS: Schema Therapy Case Conceptualization Rating Scale)

III.2 Curriculum: Inhalt der Trainingsprogramme

1. Theorie und Fallkonzeption

1.1 Schematheorie und Konzept

- Schemata, Bewältigungsstile und Modi: Definition und Differenzierung
- Schema-Diagnostik: inkl. Imaginationen, Interviews und Fragebögen
- Psychoedukation über die Bedürfnisse und Rechte von Kindern
- Einfluss von Temperament

1.2 Behandlungsplanung & Fallkonzeptualisierung

- Klärung von Zielen und Bedürfnissen in Schemabegriffen und/oder Modi
- Konzeptualisierung eines Falles in Schemabegriffen und/oder Modi

2. Therapeutische Beziehung

- Limitiertes Nachbeeltern
- Empathische Konfrontation
- Grenzen setzen (Limit Setting)
- Schemata des Therapeut:innen: Umgang mit Hindernissen in der Behandlung, wenn die Schemata des Therapeut:innen bei bestimmten Patiententypen aktiviert werden.
- Angemessener Einsatz von Selbstoffenbarung

3. Schematherapeutische Techniken

3.1 Kognitive Techniken

- Tagebücher
- Flashcards

3.2 Erlebnistheoretische Techniken (Interventionen I): Imaginationen

- Vorstellungsübungen und imaginatives Umschreiben (Imagery Rescripting)
- Imaginative Verknüpfung von Schemata/Modi mit frühkindlichen Erlebnissen
- Limitiertes Nachbeeltern (Reparenting) von Kind-Modi in der Imagination

3.3 Erlebnisorientierte Techniken (Interventionen II): Stuhlarbeit und Rollenspiele

- Stuhlarbeit mit Schemata und Modi
- Konfrontation maladaptiver Bewältigungsmodi
- Konfrontation der strafenden und fordernden Kritiker-Modi
- Rollenspiele

3.4 Hausaufgaben und Strategien zur Verhaltensänderung

4. Schwierige Situationen in der Therapie und/oder spezifische Behandlungsgruppen

4.1 Modusarbeit bei Persönlichkeitsstörungen

- Borderline-Persönlichkeitsstörung (verpflichtend)
- Cluster-C-Persönlichkeitsstörungen (verpflichtend)
- Narzisstische Persönlichkeitsstörung (verpflichtend)
- Andere Persönlichkeitsstörungen

4.2 Schematherapie bei anderen Achse-I-Störungen (optional)

- Suchterkrankungen
- Essstörungen
- Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)
- Zwangsstörungen (OCD)

5. Literatur

- Schematherapie: Ein praxisorientiertes Handbuch
- Raus aus Schema F
- Andere vom Ausbildungsprogramm ausgewählte Lektüre

III.3 Möglichkeiten zur Erfüllung der Ausbildungsanforderungen für die SGST-Zertifizierung:

Derzeit gibt es zwei Möglichkeiten, um die Ausbildungsanforderungen für die SGST-Zertifizierung zu erfüllen:

- i. Teilnahme an einem vollständigen, SGST- oder ISST-anerkannten Schematherapie-Trainingsprogramm. In diesem Fall liegt die Verantwortung für die curriculare Abdeckung aller Module beim jeweiligen Ausbildungsinstitut. Die Teilnehmer:innen erhalten eine entsprechende Teilnahmebescheinigung, aus der die behandelten Module und die Anzahl der anwesenden Teilnehmer hervorgehen.
- ii. Teilnahme an Workshops (Independent Studies) an verschiedenen SGST- oder ISST-anerkannten Ausbildungsinstituten. In diesem Fall liegt die Verantwortung für das vollständige Curriculum und die Sammlung aller erforderlichen Nachweise bei den Kandidat:innen.

Alle Personen, die eine SGST-Zertifizierung anstreben, sind verpflichtet, bereits vor Beginn ihrer Ausbildung zu prüfen, ob sie die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (siehe Abschnitt I.1). Dazu gehören insbesondere:

- ein entsprechender akademischer Abschluss im Bereich der Psychotherapie/Psychiatrie,
- eine gültige Berufsausübungsbewilligung für Psychotherapie (oder entsprechende Anstellung unter Supervision).

Ausbildungselemente (Workshops oder Supervision), die vor Erfüllung dieser Voraussetzungen absolviert wurden, können nicht für die spätere Zertifizierung angerechnet werden.

III.4 Hinweise für ausländische Kandidat:innen

Kandidat:innen mit Wohnsitz und beruflicher Tätigkeit außerhalb der Schweiz können eine SGST-Zertifizierung grundsätzlich nur anstreben, wenn sie:

- ordentliches oder ausserordentliches Mitglied der SGST sind und
- eine signifikante Anbindung an ein SGST-Weiterbildungsinstitut (STBS, ISTOS, IRTS) nachweisen (z. B. durch Teile ihrer Weiterbildung oder Supervision über SGST-Trainer).

Länderspezifische Ausnahmen, insbesondere bei strukturellen oder politischen Hinderungsgründen im Herkunftsland, sind ausschließlich im Einzelfall möglich und werden vom SGST-Zertifizierungskordinator geprüft. Siehe dazu Abschnitt III.6.

III.5 Gleichwertigkeit von ISST-Zertifikaten

Zertifizierungen, die über die ISST (International Society of Schema Therapy) erworben wurden – etwa als Schematherapeut:in, Supervisor:in oder Trainer:in ISST – werden von der SGST als äquivalent anerkannt. Auf schriftlichen Antrag kann ein entsprechender SGST-Titel (z. B. Schematherapeut:in SGST) ausgestellt werden, sofern die betreffende Person über eine aktive Mitgliedschaft in der SGST verfügt.

III.6 Länderspezifische Sonderregelung: Ukraine

Aufgrund der andauernden Kriegssituation und des eingeschränkten Zugangs zu strukturierten Weiterbildungsmöglichkeiten im eigenen Land wird Kolleg:innen, die in der Ukraine wohnhaft und tätig sind, ermöglicht, sich über die SGST zertifizieren zu lassen, sofern sie:

- Mitglied der SGST und
- Mitglied der Ukrainischen Gesellschaft für Schematherapie (UAST) sind,
- und die SGST-Zertifizierungskriterien erfüllen.

Diese Sonderregelung dient der gezielten Unterstützung von Kolleg:innen in Regionen, in denen besondere politische oder strukturelle Umstände eine Zertifizierung über den regulären Weg erheblich erschweren oder unmöglich machen – etwa aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten nationalen Fachgesellschaft oder von außen vorgegebenen Zertifizierungswegen, die für die Betroffenen nicht tragbar sind.

Die SGST ermöglicht in solchen Fällen eine alternative Zertifizierung, sofern sämtliche inhaltlichen und formalen Anforderungen der SGST erfüllt werden und eine doppelte Mitgliedschaft (SGST und nationale Gesellschaft) vorliegt.

Die SGST behält sich vor, in begründeten Einzelfällen auch für Kolleg:innen aus anderen Ländern vergleichbare Sonderregelungen zu prüfen. Ein entsprechender Antrag ist an den SGST-Zertifizierungskordinator zu richten und wird individuell beurteilt.

IV. Anforderungen an die Supervision

IV.1

Für die Standard-Zertifizierung sind mindestens 20 Stunden (à 60min) Einzel-Supervision erforderlich. Die Supervisor:innen müssen außerdem mindestens 2 Stunden aufgezeichnete Patientensitzungen ansehen und diese prüfen. Die Zeit, die der/die Supervisor:in mit dem Ansehen und Prüfen der Aufnahmen verbringt, wird nicht auf die erforderlichen 20 Supervisionsstunden angerechnet. Das Feedback aus diesen Überprüfungen kann jedoch in der Supervision besprochen werden.

IV.2

Für die Advanced-Zertifizierung sind mindestens 40 Stunden (à 60min) Einzel-Supervision erforderlich. Die Supervisor:innen müssen außerdem weitere 2 Stunden aufgezeichnete Sitzungen (insgesamt also 4 Stunden über 4 Patientensitzungen) ansehen und diese prüfen. Die Zeit, die der/die Supervisor:in mit Ansehen und Prüfen der Aufnahmen verbringt, wird nicht auf die erforderlichen 40 Supervisionsstunden angerechnet. Das Feedback aus diesen Überprüfungen kann jedoch in der Supervision besprochen werden.

IV.3

Alle Aufzeichnungen, die einem/r unabhängigen Rater/Bewerter:in vorgelegt werden, müssen von einer Fallkonzeptualisierung sowie dem Formular zur Zusammenfassung und Hintergrundinformationen der aufgezeichneten Sitzung begleitet werden. Die gleiche Vorgehensweise gilt auch für Aufzeichnungen, die zur Überprüfung an den/die Supervisor:in gesendet werden. Der Supervisor muss sowohl die Sitzungsaufzeichnung als auch die Fallkonzeptualisierung überprüfen und sein Feedback mithilfe der STRS-V- und STRS-FK-Formulare geben.

IV.4

Supervision, die für die Standard- oder Advanced-Zertifizierung angerechnet werden soll, muss von einem/r SGST- oder ISST-zertifizierten Supervisor:in durchgeführt werden, der seine SGST- oder ISST-Mitgliedschaft und seinen zertifizierten Supervisor-Status aufrechterhalten hat. Es liegt in der Verantwortung des/r Supervisor:in, seinen/ihren zertifizierten Status zu behalten, und in der Verantwortung des/r Kandidat:in (Supervisanden), dies auf der SGST- oder ISST-Website zu überprüfen.

IV.5

Supervisionsitzungen mit einem/r SGST- oder ISST-zertifizierten Supervisor:in können nur dann für die Akkreditierung angerechnet werden, wenn der/die Kandidat:in ein anerkanntes Ausbildungsprogramm oder einen anerkannten Workshop begonnen hat (d. h. ab dem ersten Tag des Zertifizierungs-Workshop-Trainings). Dies gilt auch für Kandidat:innen, die den Independent-Studies-Weg verfolgen.

IV.6

Ein:e Kandidat:in muss nicht alle Workshop-Trainings abgeschlossen haben, bevor er/sie mit der Supervision beginnt.

IV.7

Die Supervisionsdauer muss mindestens ein Jahr betragen, nachdem ein:e Kandidat:in ein anerkanntes Ausbildungsprogramm oder einen anerkannten Workshop begonnen hat (d. h. ab dem ersten Tag des Zertifizierungs-Workshop-Trainings), auch wenn er/sie den Independent-Studies-Weg verfolgt.

V. Inhalt und Empfehlungen für die Supervision

V.1

Es wird empfohlen, dass Supervisanden ihre eigene Schema-Aktivierung reflektieren – sowohl im Umgang mit ihren Patienten als auch in der Interaktion mit ihrem Supervisor.

V.2

Ebenso sollten sich Supervisanden mit der Aktivierung ihrer Muster der Unterwerfung, Vermeidung und/oder Überkompensation auseinandersetzen, die während der Arbeit mit Patienten und in der Supervision entstehen

V.3

Bei Bedarf sollte zusätzliche Selbsterfahrung empfohlen werden, insbesondere wenn Gegenübertragungsmuster in der Arbeit mit Patienten eine Rolle spielen.

V.4

Weitere empfohlene Inhalte der Supervision:

- Die Besprechung der STRS-V (Schematherapie Rating Skala für Video) und der STRS-FK (Schematherapie Rating Skala für Fallkonzeption), insbesondere mit Blick auf die Erwartungen an die abschließende Bewertung aufgezeichneter Sitzungen.
- Nutzung der Fallkonzeptualisierungsformulare.
- Klärung von Voraussetzungen für die Schematherapie – einschließlich potenzieller Hindernisse wie begrenzte finanzielle Mittel, eingeschränkter Zugang zum Patienten, Kombination mit anderen Therapieformen, suizidale Tendenzen, Krisenintervention, medikamentöse Abklärungen.
- Durchführung von Rollenspielen mit den Supervisand:innen.
- Einsatz von Übungen aus dem Ausbildungsprogramm, um den Supervisand:innen zu helfen, ihre eigene Schema-Aktivierung und maladaptive Bewältigungsmodi „erlebbar“ zu machen.
- Modus-Arbeit, einschließlich Modus-Benennung, Modus-Dialogen (z. B. mit Stühlen) und der Verwendung eines Modusmodells.
- Es kann des Weiteren hilfreich sein, wenn Supervisor:in und Supervisand:in gemeinsam Ausschnitte von aufgezeichneten Patientensitzungen anschauen, damit der Supervisand unmittelbares Feedback erhalten kann.

VI. Umrechnung von Gruppen-Supervisionsstunden in Einzel-Supervisionsstunden

VI.1

Es gibt ein System zur Umrechnung von Gruppensupervisionsstunden in Einzelsupervisionsstunden (gilt für Supervisionsgruppen mit 2 bis 6 Mitgliedern).

Die Grundlage für die Umrechnung ist, dass 3 Gruppenstunden (180 Minuten) mit 6 Mitgliedern in der Gruppe ungefähr einer Einzelsupervisions-Stunde (60 Minuten) entsprechen.

Wenn eine Gruppe beispielsweise aus 6 Teilnehmern besteht, gehen wir davon aus, dass jedes Gruppenmitglied $1/6$ der Gruppenzeit erhält.

Wenn die Gruppe also 2 Stunden (120 Minuten) dauert, erhält jedes Mitglied 20 Minuten individuelle Betreuungszeit. Die verbleibenden 100 Minuten werden damit verbracht, die Supervision der anderen Gruppenmitglieder zu beobachten. Es wurde beschlossen, dass die Zeit, die für die Beobachtung der Supervision eines anderen Mitglieds aufgewendet wird, zu 20 % als Einzelsupervision angerechnet werden kann.

Die 100 Minuten für die Beobachtung anderer entsprechen also 20 Minuten für die Einzelsupervision (20%).

Anhand der untenstehenden Formel können die Anzahl der Supervisionspunkte für jede Gruppengröße berechnet werden.

Alternativ kann der online-Rechner auf der ISST-Seite genutzt werden: [ISST-online-Rechner GSU zu ESU](#)

Formel:

$$\text{GCM} = t/n + 0.2*(t-t/n)$$

GCM = Group Converted Minutes

t = Dauer Gruppensupervision

n = Anzahl Teilnehmer

t/n = eigene Zeit

t-t/n = zuhörende Zeit (wird zu 20% angerechnet)

VI.2

Teilnehmende können zur Erlangung der Zertifizierung eine Kombination aus Gruppen- und Einzelsupervision absolvieren.

Einzelsupervision wird empfohlen, ist aber nicht obligatorisch.

VII. Bewertungen der Videos von Patient:innensitzungen durch unabhängige Bewerter

VII.1

Für die Standard-Zertifizierung muss die aufgezeichnete Sitzung (45-60 Minuten am Stück) eine:n Patient:in zeigen, die/der aufgrund von Komplikationen, Chronizität, Nichtansprechen auf die Behandlung oder Rückfall für die Behandlung mit Schematherapie geeignet ist.

Die Aufnahme muss eine qualitativ hochwertige Anwendung von emotionsfokussierten Veränderungstechniken demonstrieren. Das bedeutet, dass Punkt 11 (Anwendung von emotionsfokussierten Veränderungstechniken) in der STRS-V eine Mindestbewertung von 4,0 erreichen muss. Die Technik kann entweder Imagery Rescripting oder Modus-Dialoge (mit Stühlen) zur Veränderung umfassen. Entscheidend ist, dass die gezeigte Technik aus der Veränderungsphase der Therapie stammt und keine diagnostischen Elemente enthält (z. B. Imagery zur Diagnostik oder Modus-Dialoge zur Diagnostik).

Ebenfalls müssen die Items 6 (falls bewertet), sowie 7, 8 und 9 und 11 mit min. 4.0 bewertet werden.

Alle anderen Items mit min. 3.0

Die aufgezeichnete Sitzung wird anhand der Items des STRS-V bewertet (siehe Website SGST).

VII.2

Für die Advanced-Zertifizierung müssen die eingereichten Sitzungen (insgesamt) zwei verschiedene Patienten zeigen:

- Ein:e Patient:in mit einer Persönlichkeitsstörung oder deutlichen Persönlichkeitsstörungsmerkmalen
- Ein:e Patient:in, der aufgrund von Komplexität, Chronizität, mangelnder Behandlungserfolge oder Rückfällen für die Arbeit mit Schemamodi geeignet ist

Eine der Sitzungen muss eine emotionsfokussierte Veränderungstechnik auf hohem Niveau zeigen (Vgl. VII.1), entweder in Form von Imagery Rescripting oder Modus-Dialogen (mit Stühlen).

Die zweite Aufnahme muss eine andere Form der emotionsfokussierten Veränderungstechnik enthalten und ebenfalls mindestens 4,0 in Punkt 11 des STRS-V erreichen.

Das bedeutet, dass eine Aufnahme Imagery Rescripting zeigen muss, während die andere Modus-Dialoge (mit Stühlen) zur Veränderung demonstriert.

Auch hier darf es sich nicht um diagnostische Verfahren handeln.

Ferner müssen Bewerber:innen für die Advanced-Zertifizierung nachweisen, dass sie sowohl mit Überkompensationsmodi als auch mit Vermeidungs- oder Unterwerfungsmodi arbeiten können.

- Eine Aufnahme sollte zeigen, wie mit einem Patienten mit Vermeidungs- und/oder Unterwerfungsmodus gearbeitet wird.
- Die andere sollte zeigen, wie mit einem Patienten mit Überkompensationsmodus gearbeitet wird.

Die Demonstration dieser Kompetenzen muss nicht der Hauptfokus der Sitzung sein, sie muss aber deutlich erkennbar sein – zum Beispiel, indem der/die Therapeut:in explizit auf die Modi eingeht. Diese Modi müssen außerdem in der Fallkonzeptualisierung beschrieben und auf dem Zertifizierungsantrag dokumentiert werden.

VII.3

Falls Kandidat:innen in forensischen Einrichtungen die Sitzungen nicht aufzeichnen oder die aufgezeichneten Sitzungen die forensische Einrichtung nicht verlassen dürfen, wird der/die Kandidat:in ermutigt, eine:n Klient:in ausserhalb dieses Settings zu behandeln, um die Sitzungen aufzuzeichnen. Wenn dies nicht möglich ist, kann der/die Kandidat:in einen zugelassenen unabhängigen Bewerter organisieren, der sich eine Live-Sitzung ansieht. In diesem Fall müssen Sie sich mit dem/r SGST-Weiterbildungskoordinator:in in Verbindung setzen, um eine entsprechende Genehmigung zu beantragen.

VII.4

Videos, die den unabhängigen Bewertern vorgelegt werden, müssen ein ausgefüllte Fallkonzeptualisierung (siehe Website SGST) beigefügt werden, sowie dem Formular zur Zusammenfassung und Hintergrundinformationen der aufgezeichneten Sitzung.

Es muss sich um eine vollständige Sitzung handeln – zusammengeschnittene oder zusammengesetzte Aufnahmen aus verschiedenen Sitzungen sind nicht zulässig.

Der/die unabhängige Bewerter:in bewertet sowohl die Sitzung als auch die Fallkonzeptualisierung und gibt sein/ihr Feedback anhand der STRS-V- und STRS-FK-Formulare.

VII.5

Die beiden für die Advanced-Zertifizierung erforderlichen Aufnahmen müssen von zwei verschiedenen unabhängigen Bewerter:innen bewertet werden und zwei unterschiedliche Patient:innen zeigen.

VII.6

Es gelten die Schweizer Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien für den Austausch klinischer Informationen.

VII.7

Kandidat:innen organisieren den Kontakt zu den unabhängigen Bewertern selbst. Eine Liste möglicher Bewerter:innen kann unter www.sgst.ch nachgeschaut werden.

VII.8

Kandidat:innen können entweder direkt auf die Advanced-Zertifizierung hinarbeiten (mit mindestens 40 Supervisionsstunden und zwei qualifizierenden Aufnahmen mit Fallkonzeptualisierung) oder zunächst die Standard-Zertifizierung erwerben und später weiter auf die Advanced-Zertifizierung hinarbeiten.

Unabhängig davon, ob ein:e Kandidat:in direkt die Advanced-Zertifizierung anstrebt oder zunächst die Standard-Zertifizierung abschließt, müssen die unten aufgeführten Fristen eingehalten werden.

VII.9

Eine Aufnahme kann nur einmal bei einem/r unabhängigen Bewerter:in eingereicht werden. Falls die erforderliche Punktzahl nicht erreicht wird, darf sie nicht an einen/r anderen Bewerter:in zur erneuten Bewertung geschickt werden.

Falls der/die Kandidat:in das Ergebnis anfechten möchte, kann er/sie sich an den/die SGST-Zertifizierungskordinator:in wenden, der/die eine:n zweiten unabhängigen Bewerter:in beauftragen kann. Die Kosten für diese zweite Bewertung trägt der/die Bewerber:in. Falls diese Möglichkeit genutzt wird, wird der Durchschnitt der beiden Bewertungen als Endergebnis gewertet.

VII.10

Obwohl eine Sitzung nur einmal zur Bewertung eingereicht werden kann, darf die Fallkonzeptualisierung überarbeitet und erneut eingereicht werden (beim selben/r Bewerter:in). Der/die Bewerter:in kann für diese erneute Bewertung eine Gebühr erheben, die der Kandidat selbst trägt.

VII.11

Definition des "unabhängigen Bewerter:" für die STRS-V und STRS-FK-Bewertungen, die für die Zertifizierung erforderlich sind:

- Nicht Leiter:in des Trainingsprogramms des/r Bewerber:in oder ein Supervisor:in oder Trainer:in, der an Theorie- oder Interventions-Workshops beteiligt ist.
- Zusätzlich keine berufliche oder persönliche Beziehung zum Kandidat:innen.

VII.12

Unabhängige Bewerter können eine Videoaufnahme ablehnen, wenn sie bestimmte Qualitätsstandards nicht erfüllt (z. B. unzureichende Ton- oder Bildqualität). Es sollten sowohl Therapeut als auch Patient sichtbar sein.

VII.13

Die STRS-V und die Grenzwerte können auf Grundlage künftiger Forschungsdaten angepasst werden.

VIII. Fristen für den Abschluss der Zertifizierung

VIII.1

Kandidaten haben maximal drei Jahre nach Abschluss des Workshop-Trainings Zeit, um alle Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und ihre erste Zertifizierungsstufe zu beantragen.

VIII.2

Wird die Standard-Zertifizierung innerhalb der ersten drei Jahre erworben, stehen dem/der Kandidat:in anschließend maximal zwei weitere Jahre zur Verfügung, um die zusätzlichen Supervisions- und Aufzeichnungsanforderungen für die Advanced-Zertifizierung zu erfüllen und den Antrag zu stellen. Diese zusätzliche Zweijahresfrist beginnt nach Ablauf der drei Jahre nach dem letzten Tag des Workshop-Trainings. Das bedeutet, dass ein:e Kandidat:in insgesamt maximal fünf Jahre Zeit hat, um die Advanced-Zertifizierung abzuschließen, sofern die Standard-Zertifizierung innerhalb der ersten drei Jahre erworben wurde.

VIII.3

Falls Kandidaten die Frist von drei Jahren für die Standard-Zertifizierung oder die zusätzliche Zweijahresfrist für die Advanced-Zertifizierung nicht einhalten, müssen sie einen der folgenden Nachweise erbringen oder eine Kombination daraus vorlegen:

- i. Teilnahme an Schematherapie-Fortbildungen mit einem Mindestumfang von 6 Stunden pro Jahr (oder 12 Stunden für je zwei Jahre), die über die Frist hinausgehen.

- Diese Workshops müssen von SGST- oder ISST-zertifizierten Trainer:innen durchgeführt werden.
 - Die Theorie- und Rollenspiel-Elemente müssen live und interaktiv sein.
 - Vorgefertigte oder aufgezeichnete Schulungen, auch mit anschließender Fragemöglichkeit, werden nicht angerechnet.
 - Kurze Videoillustrationen und Demonstrationen klinischer Arbeit sind innerhalb des Live-Trainings zulässig.
 - Die Teilnahmebescheinigungen müssen beim Antrag an den/die SGST-Zertifizierungskordinator:in eingereicht werden.
- ii. Zusätzliche Supervision durch eine:n SGST- oder ISST-zertifizierten Supervisor:in
- Dies kann der/die bisherige Supervisor:in oder eine andere SGST- oder ISST-zertifizierte Supervisor:in sein.
 - Mindestens 6 Stunden pro Jahr (oder 12 Stunden für zwei Jahre) nach Ablauf der Frist.
 - Die Supervisionsbescheinigungen müssen beim Antrag an den/die SGST-Zertifizierungskordinator:in eingereicht werden.
- iii. Fallpräsentationen in Online-Treffen einer von der ISST akkreditierten Special Interest Group (SIG)
- Maximal 3 Stunden pro Jahr, kombinierbar mit den oben genannten Trainings- oder Supervisionsstunden.
 - Die Teilnahmebescheinigungen müssen beim Antrag an den/die SGST-Zertifizierungskordinator:in eingereicht werden.

IX. Beantragung der Zertifizierung

IX.1

Sobald Sie alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind, muss das Antragsformular und die dazugehörigen Dokumente beim SGST- Zertifizierungskordinator:in einreichen.

IX.2

Alle zertifizierungsrelevanten Formulare sind auf der SGST-Website unter dem Tab „Zertifizierung“ verfügbar.

- Die erforderlichen Formulare sind das Zertifizierungsantragsformular und die Checkliste der erforderlichen Dokumente
- Bitte achten Sie darauf, die Formulare vollständig und korrekt auszufüllen. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden zur Überarbeitung zurückgesendet und können erst nach Korrektur bearbeitet werden.

IX.3

Voraussetzung für die Zertifizierung als Schematherapeut:in SGST ist eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedschaft in der SGST. Entsprechende Anträge auf Mitgliedschaft können über die Website SGST ausgefüllt werden.

IX.4

Sie können eine SGST-Mitgliedschaft ab Beginn der Zertifizierungsfortbildung beantragen; Sie müssen nicht warten bis zur Zertifizierung als Schematherapeut:in, um der SGST beizutreten.

X. Nach dem Erwerb des Titels "Zertifizierte:r Schematherapeut:in SGST": Mitgliedschaft und Fortbildung

Für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung als Schematherapeut:in SGST gelten die folgenden Voraussetzungen, bei deren Nichterfüllung die SGST die Zertifizierung entziehen kann:

i. Fortbestehende Lizenz oder Zertifizierung für die eigenständige Ausübung von Psychotherapie:

- Der/die Kandidat:in muss weiterhin über eine gültige Berufsausübungsbewilligung für Psychotherapie verfügen oder unter entsprechender psychotherapeutischer Supervision angestellt sein (z.B. psychotherapeutische Praxis oder psychiatrisch-klinische Institution)

ii. Fortbestehende SGST-Mitgliedschaft:

- Der/die Therapeut:in muss ordentliches oder ausserordentliches Mitglied der SGST bleiben und die jährlichen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zahlen.

iii. Erfüllung der jährlichen Fortbildungspflicht:

- Teilnahme an nationalen oder internationalen Schematherapie-Fortbildungen mit einem Mindestumfang von 6 Stunden pro Jahr (oder 12 Stunden für je zwei Jahre)
- Supervision durch eine:n SGST- oder ISST-zertifizierten Supervisor:in: Mindestens 6 Stunden pro Jahr (oder 12 Stunden für zwei Jahre)
- Intervision mit anderen Schematherapeuten SGST oder ISST: Mindestens 6 Stunden pro Jahr (oder 12 Stunden für zwei Jahre)